

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 24.08.2016 – XII ZB 351/15, [IPRspr 2016-143](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

BGB § 1; BGB § 1592; BGB § 1594; BGB § 1600d; BGB § 1912

EGBGB Art. 3; EGBGB Art. 6; EGBGB Art. 19

ESchG § 1

FamFG § 72; FamFG § 100; FamFG § 151; FamFG § 169; FamFG § 179

Fundstellen

LS und Gründe

FamRB, 2016, 460

FamRZ, 2016, 1849

FuR, 2016, 706

MDR, 2016, 1207

NJW, 2016, 3174

NZFam, 2016, 1007

JuS, 2017, 170, mit Anm. *Wellenhofer*

StAZ, 2017, 13

ZKJ, 2017, 69, m. Anm. *Grün*

nur Leitsatz

FF, 2016, 464

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-143>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

von vornherein aus. Nach der Rspr. des BVerwG kann der Staatsangehörigkeits-erwerb nach § 5 RuStAG a.F. nur eintreten, „wenn der maßgebende Rechtsvorgang des ausländischen Rechts auch innerstaatlich als eine Legitimation gewertet werden kann. Das ist der Fall, wenn der familienrechtliche Status des nichtehelichen Kindes nachträglich in den eines ehelichen Kindes geändert wird. Ein Rechtsvorgang, der eine derartige Änderung des zunächst gegebenen Rechtsstatus des Kindes nicht bewirkt, löst dagegen ohne Rücksicht darauf, ob er innerstaatlich anzuerkennen ist, die Rechtsfolge des § 5 RuStAG nicht aus. So liegt es grundsätzlich, wenn das ausländische Recht nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet und deswegen ein als Legitimation in dem dargelegten Sinne zu bewertendes Rechtsinstitut nicht kennt.“ BVerwG, Urt. vom 6.12.1983 – 1 C 122.80 aaO m.w.N. ...

Wendet man deutsches Recht an, so führt auch dies vorliegend nicht zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 RuStAG a.F., weil eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation nicht stattgefunden hat.“

143. *Begehrt ein Samenspender die Feststellung seiner Vaterschaft für einen im Ausland extrakorporal aufbewahrten Embryo, so bestimmt sich das anzuwendende Recht allein entsprechend Art. 19 I 2 EGBGB nach dem Personalstatut des Samenspenders.*

Vor der Geburt des Kindes ist nach deutschem Recht eine Vaterschaftsfeststellung ebenso wenig möglich wie die Zuerkennung eines vergleichbaren rechtlichen Status.

BGH, Beschl. vom 24.8.2016 – XII ZB 351/15: NJW 2016, 3174; FamRZ 2016, 1849; MDR 2016, 1207; StAZ 2017, 13; FamRB 2016, 460; FuR 2016, 706; JuS 2017, 170 mit Anm. Wellenhofer; NZFam 2016, 1007; ZKJ 2017, 69 m. Anm. Grün. Leitsatz in FF 2016, 464.

[Der vorgehende Beschluss des OLG Düsseldorf vom 31.7.2015 – II-1 UF 83/14 – wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 102 abgedruckt. Das BVerfG hat die nachfolgende Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.]

Der ASt. will als Vater von neun in einer kalifornischen Fortpflanzungsklinik kryokonservierten Embryonen festgestellt werden. Der ASt. lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Im gemeinsamen Haushalt leben – neben einer 2010 von einer Leihmutter in Indien geborenen Tochter – zwei im Oktober 2012 von einer Leihmutter in Kalifornien geborene Töchter. Nach Darstellung des ASt. wurden diese mittels seiner Spermazellen sowie Eizellen einer Spenderin in Kalifornien künstlich gezeugt, wobei parallel dazu die neun Embryonen entstanden. Er will die Embryonen nach seinen Angaben „zur Geburt führen“ und betreibt neben dem vorliegenden, auf Feststellung der Vaterschaft für die Embryonen gerichteten Verfahren, u.a. ein die elterliche Sorge für die Embryonen betreffendes Verfahren, das gegenwärtig in der Beschwerdeinstanz vor dem OLG anhängig ist.

Das AG hat den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft zurückgewiesen. Die Beschwerde des ASt. ist erfolglos geblieben. Mit seiner zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt er sein Begehren weiter und erstrebt nunmehr „höchstvorsorglich“ auch seine Bestellung als Pfleger in analoger Anwendung von § 1912 I und II BGB.

Aus den Gründen:

„[4] B. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

[5] I. Das OLG hat zur Begründung seiner in FamRZ 2015, 1979¹ veröffentlichten Entscheidung ausgeführt, die Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung im Hinblick auf ein bestimmtes Kind sei vor dessen Geburt gesetzlich nicht eröffnet. Die

¹ IPRspr. 2015 Nr. 102.

rechtliche Vaterschaft stehe nach deutschem Recht erst mit der Geburt fest, weil erst dann klar sei, ob die Mutter zu diesem Zeitpunkt verheiratet sei. Dass die Vaterschaft schon vor der Geburt anerkannt werden könne, ändere daran nichts. Im Übrigen begehre der ASt. auch nicht die Anerkennung der Vaterschaft. Eine – ggf. analoge – Anwendung von § 1912 BGB rechtfertige keine abweichende Beurteilung. Der ASt. mache auch keine künftigen Rechte eines menschlichen Embryos geltend, sondern erhoffe sich mit der Vaterschaftsfeststellung eine Art Verfügungsbefugnis über die Embryonen auch ohne oder gegen den Willen der Eizellenspenderin.

[6] Ob nach dem Recht des Staats Kalifornien eine Feststellung der Vaterschaft bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich sei, brauche nicht geklärt zu werden, da eine Anwendung ausländischen Rechts in diesem Verfahren ausscheide. Eine solche käme allenfalls entsprechend Art. 19 I 1 EGBGB in Betracht, dessen unmittelbare Anwendung scheitere, weil ein Embryo kein Kind im Sinne der Vorschrift sei und der Verwahrungsort nicht als gewöhnlicher Aufenthaltsort angesehen werden könne. Für eine Analogie fehle es an einer ungewollten Regelungslücke. Der deutsche Gesetzgeber habe es in § 1 I Nr. 2 ESchG ausdrücklich unter Strafe gestellt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck als dem zu befruchten, eine Schwangerschaft bei der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stamme. Es könne daher nicht angenommen werden, dass in Bezug auf hiervon abweichend erzeugte Embryonen eine Geltung ausländischen Rechts, welches eine Vaterschaftsfeststellung für solche Embryonen eröffne, gewollt sei.

[7] II. Das hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

[8] 1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die unbeschadet des Wortlauts von § 72 II FamFG auch in den Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (Senatsbeschluss BGHZ 203, 372² = FamRZ 2015, 479 Rz. 11), folgt aus § 100 Nr. 1 FamFG, weil der ASt., der die Feststellung seiner Vaterschaft begehrt, Deutscher ist.

[9] 2. Die vom ASt. begehrte Feststellung seiner Vaterschaft für die kryokonservierten Embryonen ist nach dem vorliegend anzuwendenden deutschen Recht nicht möglich.

[10] a) Das OLG hat die Frage nach dem Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem ASt. und den Embryonen im Ergebnis zutreffend auf der Grundlage des deutschen materiellen Abstammungsrechts beantwortet.

[11] aa) Da sich die Embryonen in einer kalifornischen Fortpflanzungsklinik befinden, liegt die nach Art. 3 letzter Halbs. EGBGB für das Eingreifen des IPR erforderliche Verbindung des Sachverhalts zu einem ausländischen Staat vor. Das anzuwendende Recht bestimmt sich vorliegend analog Art. 19 I EGBGB.

[12] (1) Art. 19 I EGBGB regelt die Abstammung eines Kindes. Wie sich dem Begriff des ‚Kindes‘ entnehmen lässt, erfasst die Bestimmung Sachverhalte ab Vollendung der Geburt (vgl. auch § 1 BGB). Eindeutig in diese Richtung weist zudem Art. 19 I 3 EGBGB. Damit setzt der Tatbestand – anders als bei Art. 19 II EGBGB, der Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter aufgrund der Schwangerschaft zum Gegenstand hat – die Geburt voraus, so dass eine direkte Anwendung der Vorschrift auf die Abstammung ungeborenen Lebens ausscheidet.

² IPRspr. 2014 Nr. 252.

[13] (2) Das Abstammungsstatut umfasst nach seiner Zielrichtung jedoch alle Rechtsfragen, die mit dem Zustandekommen eines Eltern-Kind-Verhältnisses aufgrund biologischer Herkunft zusammenhängen (vgl. *Looschelders*, IPR, 2013, Art. 19 Rz. 3), so dass Art. 19 I EGBGB über den Gesamtbereich der Abstammung herrscht (*Kegel-Schurig*, IPR, 9. Aufl., 908).

[14] Der Anknüpfungsgegenstand der Abstammung eines Kindes geht zurück auf das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142). Zum damaligen Zeitpunkt war aber die Trennung des Embryos vom Mutterleib mittels In-vitro-Techniken und Kryokonservierung nicht gebräuchlich, so dass für den Gesetzgeber keine Veranlassung bestand, eine Kollisionsnorm zur Abstammung ungeborenen Lebens zu schaffen (*Mankowski*, FamRZ 2015, 1980; vgl. auch BT-Drucks. 10/504 S. 64 ff.). Mithin liegt eine unbewusste Regelungslücke vor. Die Frage nach der Eltern-Kind-Zuordnung für einen Embryo ist eine solche nach dessen biologischer Abstammung, was dem Grundsatz nach die entspr. Anwendung des Art. 19 I EGBGB rechtfertigt, um das anzuwendende Recht zu bestimmen (so auch *Backmann*, Künstliche Fortpflanzung und Internationales Privatrecht, 2002, 80; *Mankowski* aaO; *MünchKomm-Helms*, 6. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 37).

[15] Sofern die danach berufene Rechtsordnung vom deutschen Recht abweicht, ergeben sich die Grenzen der Anwendbarkeit des ausländischen Rechts erst aus dem für die kollisionsrechtliche Anerkennung nach Art. 6 EGBGB zu beachtenden *ordre public* (vgl. Senat, 20.4.2016 – XII ZB 15/15³, FamRZ 2016, 1251 Rz. 27).

[16] bb) Von den in Art. 19 I EGBGB vorgesehenen Anknüpfungsalternativen steht zur kollisionsrechtlichen Bestimmung des auf die Frage der Abstammung eines kryokonservierten und damit extrakorporalen Embryos anwendbaren Rechts allerdings allein das Personalstatut des Art. 19 I 2 EGBGB zur Verfügung. Dieses führt im vorliegenden Fall zur Anwendung deutschen Rechts ...

[18] (2) Im Rahmen der entspr. Anwendung von Art. 19 I EGBGB für die Bestimmung des auf die Abstammung von extrakorporalen Embryonen anzuwendenden Rechts kommen jedoch weder das Aufenthaltsstatut (Art. 19 I 1 EGBGB) noch das Ehwirkungsstatut (Art. 19 I 3 EGBGB) in Betracht.

[19] (a) Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (BGH, 14.6.2016 – VIII ZR 43/15, WuM 2016, 514 Rz. 10 m.w.N.).

[20] Bei der Prüfung, inwieweit die von Art. 19 I EGBGB zur Verfügung gestellten Anknüpfungsalternativen einer entsprechenden Anwendung im Zusammenhang mit der Abstammung extrakorporaler Embryonen zugänglich sind, ist daher für jede Alternative die Vergleichbarkeit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand zu überprüfen.

[21] (b) Diese Prüfung führt für das Aufenthaltsstatut und das Ehwirkungsstatut zu dem Ergebnis, dass es an der Vergleichbarkeit fehlt.

³ Siehe oben Nr. 139.

[22] (aa) Dies gilt für das Ehwirkungsstatut des Art. 19 I 3 EGBGB schon deshalb, weil das Gesetz ausdrücklich auf die Situation zum Zeitpunkt der Geburt abstellt. Auch für den in Art. 19 I 3 Halbs. 2 EGBGB geregelten Sonderfall des nachgeborenen Kindes, bei dem die Ehe der Mutter vor der Geburt durch Tod aufgelöst wurde, wird die Geburt vorausgesetzt. Für diese lässt sich bei einem extrakorporalen Embryo jedoch kein Äquivalent finden.

[23] (bb) Nicht anders verhält es sich für das Aufenthaltsstatut des Art. 19 I 1 EGBGB. Zwar wird in der Literatur vereinzelt erwogen, anstelle des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes bei einem extrakorporalen Embryo auf dessen Aufbewahrungsort abzustellen (*Mankowski* aaO; für Art. 21 EGBGB: *Backmann* aaO 79 f.). Insoweit fehlt es aber an der für eine Analogie erforderlichen Vergleichbarkeit.

[24] Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person liegt dort, wo sie den Schwerpunkt ihrer Bindungen, ihren Daseinsmittelpunkt hat (vgl. etwa Senatsbeschlüsse vom 17.10.2007 – XII ZB 42/07, FamRZ 2008, 45 Rz. 12 und BGHZ 151, 63⁴ = FamRZ 2002, 1182, 1183; MünchKomm-*Helms* aaO Rz. 8). Zu fordern ist hierfür ... auch das Vorhandensein weiterer Beziehungen, insbes. in familiärer oder beruflicher Hinsicht, in denen – im Vergleich zu einem sonst in Betracht kommenden Aufenthaltsort – der Schwerpunkt der Bindungen der betreffenden Person zu sehen ist (vgl. Senatsbeschluss BGHZ 78, 293 = FamRZ 1981, 135, 136⁵). Zur Anwendung berufen wird dadurch diejenige Rechtsordnung, zu der das Kind die engste Verbindung aufweist, so dass es maßgeblich auf die soziale Integration ankommt, die in der ersten Lebensphase ggf. auch über die Kindeseltern vermittelt werden kann (vgl. BeckOK-BGB-*Heiderhoff* [Stand: 1. Mai 2016] Art. 19 EGBGB Rz. 11; MünchKomm-*Helms* aaO).

[25] Die schlichte Aufbewahrung eines kryokonservierten Embryos erfordert demgegenüber keinerlei Bindungen vergleichbarer Art zur Umwelt und vermittelt sie auch nicht. Sie ist vielmehr völlig unabhängig von jeder sozialen Integration am Aufbewahrungsort, insofern gänzlich beliebig und daher ungeeignet, eine Verbindung zu einer bestimmten Rechtsordnung herzustellen ...

[26] (3) Als Anknüpfung zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts bleibt für die Frage der Abstammung eines extrakorporal aufbewahrten Embryos im Rahmen des Art. 19 I EGBGB nur dessen Satz 2, also das Personalstatut des betreffenden Elternteils. Da es bei der Abstammung um die Eltern-Kind-Zuordnung aufgrund biologischer Herkunft geht, ist insoweit der Mann, der geltend macht, Samenspende für den Embryo zu sein, dem die biologische Vaterschaft für ein geborenes Kind behauptenden Mann vergleichbar, so dass das Personalstatut für die vorliegende Fallgestaltung entsprechend heranzuziehen ist. Zur Anwendung berufen ist demnach ausschließlich das deutsche als das Recht des Staats, dem der ASt. angehört.

[27] cc) Aus diesem Grund ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass das OLG keine Feststellungen zum kalifornischen Recht getroffen hat.

[28] b) Eine Vaterschaftsfeststellung vor der Geburt des Kindes sieht das deutsche Abstammungsrecht nicht vor ...

[29] Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass nach § 1594 IV BGB die Anerkennung der Vaterschaft schon vor der Geburt des Kindes zulässig ist, wobei der ASt. die Feststellung aufgrund einer solchen Anerkennung ohnedies nicht begehrt.

⁴ IPRspr. 2002 Nr. 100.

⁵ IPRspr. 1980 Nr. 94.

Denn auch eine vorgeburtliche Anerkennung kann frühestens mit der Geburt Wirksamkeit entfalten (jurisPK-BGB-Nickel [Stand: 29.10.2015] § 1594 Rz. 23; MünchKomm-Wellenhofer aaO Rz. 41; *Staudinger-Rauscher*, BGB [2011], § 1594 Rz. 51), und zwar ohne dass es auf die Frage ankommt, ob – entsprechend der gesetzlichen Systematik – eine nach Anerkennung, aber vor Geburt erfolgte Eheschließung der Kindesmutter mit einem anderen als dem anerkennenden Mann gemäß § 1592 Nr. 1 BGB zur Vaterschaft des Ehemanns führt (so die überwiegende Auffassung, vgl. etwa *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl., § 10 Rz. 15; *Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Schwarzer*, FA-Hb. Familienrecht, 10. Aufl., Kap. 3 Rz. 150; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 6. Aufl., § 52 I Rz. 5; MünchKomm-Wellenhofer aaO § 1594 Rz. 42; *Palandt-Brudermüller*, BGB, 75. Aufl., § 1594 Rz. 8; *Staudinger-Rauscher* aaO Rz. 53; a.A. *Lipp-Wagenitz*, Das neue Kindschaftsrecht, 1999, § 1594 BGB Rz. 8; *Muscheler*, Familienrecht, 3. Aufl., Rz. 540).

[30] Die Möglichkeit einer pränatalen Vaterschaftsfeststellung ergibt sich schließlich nicht aus einer entspr. Anwendung von § 1594 IV BGB auf Anträge nach §§ 1600d BGB, 169 Nr. 1 FamFG. Dies folgt bereits daraus, dass es der auf dem logischen Vorrang der ehelichen Vaterschaft aufbauenden Vorschrift des § 1600d BGB an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt (vgl. auch MünchKomm-Wellenhofer aaO Rz. 43). Deshalb lässt sich eine Analogie, wie das OLG richtig erkannt hat, auch nicht auf § 1912 BGB stützen. Diese Norm betrifft zudem mit der Leibesfrucht zwar das ungeborene Leben, hat jedoch die Pflegschaft und damit das vorgeburtliche Fürsorgebedürfnis zum Gegenstand und regelt in ihrem Abs. 2 eine Vorwirkung der elterlichen Sorge (MünchKomm-Schwab aaO § 1912 Rz. 7). Für eine vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung kann dem nichts entnommen werden.

[31] c) Ebenfalls nicht durchdringen kann die Rechtsbeschwerde, soweit sie für den Ast. einen unmittelbar aus der Verfassung folgenden Anspruch auf Vaterschaftsfeststellung oder jedenfalls auf die Zuerkennung eines diesem gleichwertigen Zuordnungsstatus reklamiert.

[32] Dabei kann offen bleiben, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang ein extrakorporaler Embryo grundrechtlichen Schutz genießt (vgl. dazu etwa BVerfG, NJW 1993, 1751, 1753; BFH, NJW 2005, 3517, 3520; BT-Drucks. 11/5460 S. 6; *Backmann* aaO 63 ff.; *Coester-Waltjen*, FamRZ 2015, 1981 f.; *Haskamp*, Embryonenschutz in vitro, 2012, 94, 99; *Lanz-Zumstein*, Die Rechtsstellung des unbefruchteten und des befruchteten menschlichen Keimguts, 1990, 286 ff.; *Müller-Terpitz*, Der Schutz des pränatalen Lebens, 2007, 245 ff., 365). Es kann auch dahinstehen, inwieweit der Ast., der sich bewusst unter das Rechtsregime eines anderen Staats begeben hat, um die Verbotstatbestände des ESchG zu umgehen, sich darauf berufen könnte, nach deutschem Recht einen Status zu erlangen, der vermeintlich dem Schutz der im Ausland befindlichen Embryonen dienen soll (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 15.1.2014 – 12 A 2078/13, juris Rz. 25 ff.). Denn zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Embryonen eines Schutzes durch den Ast. bedürfen, den dieser nicht bereits jetzt – wenn auch auf vertraglicher Grundlage im Verhältnis zu der kalifornischen Reproduktionsklinik – sicherstellen kann. Zum anderen bedürfte es zur Gewährleistung des Schutzes für die Embryonen ohnedies nicht der Feststellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses oder eines von der Rechtsbeschwerde nicht näher bezeichneten vergleichbaren Status. Vielmehr will der Ast.

Fragen der Fürsorge aufwerfen, die nach deutschem Recht nicht dem Abstammungsrecht zugeordnet sind.

[33] 3. Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde geltend, dem ASt. sei als Minus zu seinem eigentlichen Begehren zumindest die Stellung eines Pflegers der Embryonen in analoger Anwendung des § 1912 I und II BGB einzuräumen. Der darin zu erblickende Hilfsantrag auf Bestellung zum Pfleger ist unzulässig.

[34] Das vom ASt. erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz in das Verfahren eingeführte Begehren stellt einen neuen Verfahrensgegenstand dar, der neue Tatsachenfeststellungen erfordert und daher nicht der rechtsbeschwerderechtlichen Prüfung unterliegt (vgl. § 74 III 4 FamFG i.V.m. § 559 ZPO; Senatsbeschluss vom 18.2.2015 – XII ZR 199/13, NJW-RR 2015, 690 Rz. 32 m.w.N.). Die Behandlung des auf Bestellung zum Pfleger gerichteten Hilfsantrags ist im vorliegenden Verfahren im Übrigen auch deshalb ausgeschlossen, weil gemäß § 179 I und II FamFG die Verbindung einer Abstammungssache mit dem Verfahren auf Anordnung einer Pflegschaft nach § 1912 BGB als Kindschaftssache im Sinne des § 151 Nr. 5 FamFG (MünchKomm-Schwab aaO Rz. 19) unzulässig ist.“

144. *Der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29.4.2004 (ABl. Nr. L 166/1) ist gemäß Art. 2 I der Verordnung eröffnet, wenn der Kläger Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats (hier: Polen) ist und damit in den persönlichen Anwendungsbereich der Grundverordnung fällt.*

Gemäß Art. 11 I der VO Nr. 883/2004 unterliegen die von der Verordnung erfassten Personen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Hat der Kläger im Streitzeitraum eine selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt, unterliegt er den deutschen Rechtsvorschriften, Art. 11 III lit. a der VO Nr. 883/2004. [LS der Redaktion]

BFH, Urt. vom 8.9.2016 – III R 48/12: BFH/NV 2017, 296.

145. *Die rechtliche Vaterschaft erlangt ein aus dem Ausland (hier: Nigeria) stammender Beteiligter nach deutschem Aufenthaltsstatut (Art. 19 I 1 EGBGB) gemäß § 1592 Nr. 1 BGB, wenn er zum Zeitpunkt der Kindesgeburt mit der Mutter verheiratet war. [LS der Redaktion]*

BGH, Beschl. vom 5.10.2016 – XII ZB 280/15: BGHZ 212, 155; NJW 2017, 160; FamRZ 2017, 2082 u. 2087 mit Anm. Dutta; MDR 2016, 1382; FuR 2017, 23; NZFam 2016, 1179; ZKJ 2017, 21. Leitsatz in FF 2017, 210. Bericht in FamRB 2017, 16 mit Anm. Giers.

146. *Für die Abstammung kommt es auch im Rahmen des Art. 19 I EGBGB nicht darauf an, ob ein personenstandsrechtlicher Tatbestand – hier eine Vaterschaftsanerkennung – vor oder nach einer Eintragung im (deutschen) Personenstandsregister eingetreten ist.*

KG, Beschl. vom 29.11.2016 – 1 W 7/16: NJW-RR 2017, 391; FamRZ 2017, 814.